

Vorlesung Strafrecht - Besonderer Teil - Arbeitsblatt Nr. 13

Nötigung, § 240 StGB

I. Rechtsgut: Freiheit der Willensentschließung (= Freiheit, überhaupt einen Willen bilden zu können) und Freiheit der Willensbetätigung (= Freiheit, einen einmal gebildeten Willen auch in die Tat umsetzen zu können).

II. Objektiver Tatbestand des § 240 I StGB:

1. **Nötigungsmittel:** Gewalt oder Drohung mit einem empfindlichen Übel.

a) **Gewalt:** Mittel, mit dem auf den Willen oder das Verhalten eines Anderen durch Zufügung eines gegenwärtigen empfindlichen Übels eine Zwangswirkung ausgeübt wird. Unterscheidung zwischen zwei Gewaltformen: **vis absoluta** (willensausschließende Gewalt) und **vis compulsiva** (willensbeugende Gewalt).

Früher: „klassischer Gewaltbegriff“ des Reichsgerichts: notwendig hiernach

- aa) eine körperliche Kraftentfaltung, durch die
- bb) eine körperliche Zwangswirkung beim Opfer eintritt
- cc) um einen geleisteten oder erwarteten Widerstand zu überwinden.

Heute: „Vergeistigter Gewaltbegriff“ = nach und nach wurde auf sämtliche der genannten Kriterien faktisch verzichtet. Erst durch BVerfGE 92, 1 wurde das Element der **spezifisch körperlichen Zwangswirkung** wieder „reaktiviert“. Gewalt liegt nunmehr vor, wenn aufgrund einer – wenn auch geringfügigen – körperlichen Kraftentfaltung **körperlicher** oder **psychischer Zwang** ausgeübt wird, der sich aber jedenfalls **körperlich auswirken muss** (z.B. in Form der Errichtung eines physischen Hindernisses). Nach BGH und BVerfG kommt auch bei Sitzblockaden eine Gewalteinwirkung in Betracht, wenn durch das erste haltende Fahrzeug weitere Fahrzeuge zum Anhalten gezwungen werden („Zweite-Reihe-Rechtsprechung“).

b) **Drohung:** Das ausdrückliche oder konkludente Inaussichtstellen eines künftigen Übels, auf dessen Eintritt der Drogende einen Einfluss zu haben vorgibt. Abzugrenzen von der bloßen **Warnung**: Ankündigung eines Übels auf den der Warnende keinen Einfluss zu haben vorgibt. Str.: fehlende Ernstnahme durch das Opfer.

c) **Empfindliches Übel:** Jede über bloße Unannehmlichkeiten hinausgehende Einbuße an Werten oder Zufügung von Nachteilen, sofern der drohende Verlust oder der zu befürchtende Nachteil geeignet ist, einen besonnenen Menschen zu dem mit der Drohung erstrebten Verhalten zu bestimmen. Die Drohung mit rechtlichen Schritten hingegen ist ein sozial adäquates Verhalten zur Klärung der Streitigkeit.

2. **Nötigungsziel:** Ein Handeln, Dulden oder Unterlassen des Genötigten (hier werden oft mehrere Varianten vorliegen; in der Klausur bietet es sich an, diese genauer zu benennen).

3. **Nötigungserfolg:** Da § 240 StGB ein Erfolgsdelikt ist, muss der Täter mit dem eingesetzten Nötigungsmittel das angestrebte Opferverhalten, das in einer „Handlung, Duldung oder Unterlassung“ bestehen kann, in kausaler und objektiv zurechenbarer Weise herbeigeführt haben. Str., welche Vorsatzanforderungen an dieses Tatbestandsmerkmal zu stellen sind.

III. Die Rechtswidrigkeit der Nötigung (Prüfung auf Rechtswidrigkeitsebene – str.)

1. Prüfung der **allgemeinen Rechtfertigungsgründe** (Notwehr etc.).

2. **Verwerflichkeitsprüfung:** Zweck-Mittel-Relation des § 240 II StGB

- Feststellung, ob jeweils der Zweck oder das Mittel rechtlich gebilligt oder missbilligt sind. Anschließende Abwägung, die bei Vorliegen eines rechtlich missbilligten Zwecks und/oder Mittels i.d.R. zur Verwerflichkeit führt.
- Nach der Rechtsprechung – insbesondere in den Blockadefällen – darf nur das unmittelbare Handlungsziel, nicht jedoch das vom Täter erstrebte Fernziel in die Beurteilung mit einbezogen werden (str.).

IV. Spezialproblem: Drohung mit einem Unterlassen als strafbare Nötigung i.S.d. § 240 StGB (Abzugrenzen von der Drohung durch Unterlassen):

1. **Allgemeine Pflichttheorie:** Eine Drohung mit einem Unterlassen ist nur dann tatbestandsmäßig, wenn der Drogende rechtlich verpflichtet ist, die entsprechende Handlung vorzunehmen. Die Rechtspflicht muss dabei nicht notwendigerweise aus einer Garantenpflicht resultieren.

2. **Garantenpflichttheorie:** Eine Drohung mit einem Unterlassen ist nur dann tatbestandsmäßig, wenn der Drogende als Garant verpflichtet ist, die entsprechende Handlung vorzunehmen.

3. **Verwerflichkeitstheorie:** Eine Drohung mit einem Unterlassen kann auch dann tatbestandsmäßig sein, wenn den Drogenden keine Handlungspflicht trifft. Entscheidend ist allein die Frage der Verwerflichkeit.

Literatur / Lehrbücher: Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf-Hilgendorf, § 9 III; Eisele, BT 1, § 20; Krey/Hellmann/Heinrich, BT 1, § 4 III; Rengier, BT II, § 23; Wessels/Hettinger/Engländer, BT 1, § 8 V.

Literatur / Aufsätze: Arnold, Die „neue“ Auslegung des Gewaltbegriffs in § 240 StGB – eine Nötigung der Strafrechtsdogmatik?, JuS 1997, 289; Bandemer, Der Gewaltbegriff im Strafrecht, JA 1995, 568; Bergmann, Zur strafrechtlichen Beurteilung von Straßenblockaden als Nötigung (§ 240 StGB) unter Berücksichtigung der jüngsten Rechtsprechung, JURA 1985, 457; Bertuleit, Verwerflichkeit von Sitzblockaden?, JA 1989, 16; Eisele, Nötigung durch Gewalt im Straßenverkehr, JA 2009, 698; Erb, „Klima-Kleber“ im Spiegel des Strafrechts, NSTZ 2023, 577; Fahl, Macht sich das Kabinenpersonal nach §§ 239, 240 StGB strafbar, wenn es Passagiere vor dem Abflug am Verlassen des Flugzeuges hindert?, JR 2009, 100; Geppert, Die Nötigung (§ 240), JURA 2006, 31; Herzberg, Noch einmal: Zum Gewaltbegriff in § 240 StGB und zu seiner „subjektiv-historischen Auslegung“, JuS 1997, 1067; Jahn, Zur strafrechtlichen Bewertung von Sitzblockaden als Nötigung, JuS 1988, 946; Küpper/Bode, Neuere Entwicklungen zur Nötigung durch Sitzblockaden, JURA 1993, 187; Lesch, Bemerkungen zum Nötigungsbeschluss des BVerfG vom 10. 1. 1995, JA 1995, 889; Magnus, Der Gewaltbegriff der Nötigung (§ 240 StGB) im Lichte der neuesten BVerfG-Rechtsprechung, NSTZ 2012, 538; Mitteldorf, Blockade mit Versammlungscharakter als strafbare Nötigung – BVerfG, NJW 2002, 1031, JuS 2002, 1062; Offenloch, Zur rechtlichen Bewertung der Blockade von Militäreinrichtungen, JZ 1988, 12; Schroeder, Die Straftaten gegen die persönliche Freiheit – Erscheinungsformen und System, JuS 2009, 14; Schumacher, Die strafrechtliche Bewertung der „Letzten Generation“, JuS 2023, 820; Sinn, Die Nötigung, JuS 2009, 577; Swoboda, Der Gewaltbegriff, JuS 2008, 862; Zöller, Der Gewaltbegriff des Nötigungstatbestandes – zur Strafbarkeit sog. Sitzblockaden, GA 2004, 147; Zopfs, Drohen mit einem Unterlassen?, JA 1998, 813.

Literatur/Fälle: Hillenkamp, Ein besonderes Sylvesterfeuerwerk, JuS 1991, 821; Krahf, Streit um einen Parkplatz, JuS 2003, 1187; Schulz, Bewährung mit Folgen, JA 1998, 127; Solbach, Unerlaubtes Abschleppen, JA 1994, 60.

Rechtsprechung: BVerfGE 73, 206 – Sitzblockaden (Gewaltbegriff); **BVerfGE 92, 1** – Sitzdemonstrationen (Verfassungswidrigkeit des erweiterten Gewaltbegriffes); **BVerfGE 104, 92** – Anketten von Demonstranten (Grenzen des Gewaltbegriffs); **BVerfG NJW 2011, 3020** – Sitzblockade (Auslegung des Gewaltbegriffs, Berücksichtigung von Fernzielen in der Verwerflichkeitsprüfung); **BGHSt 23, 46** – Laepple (Aufweichung des Gewaltbegriffs); **BGHSt 31, 195** – Kaufhausdetektiv (Drohung mit einem empfindlichen Übel); **BGHSt 35, 270** – Sitzblockade-Großengstingen (Zusammenhang zwischen Sitzblockade und Nötigungserfolg); **BGHSt 37, 350** – Wackerdorf (Nötigungserfolg bei einer Sitzblockade); **BGHSt 41, 182** – Sitzdemonstration (Gewalt durch Straßenblockade); **BGHSt 44, 34** – Castor (Anbringen von Stahlköpfen auf Schienen als Nötigung); **BGHSt 44, 68** – DDR-Ausreise (Ausreise gegen Grundstücksveräußerung); **BGH BeckRS 2021, 18073** – Zurückbleiben des Nötigungserfolgs hinter den Tatplan.